

SATZUNG

Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.“.
- (2) Der Sitz des IB ist Frankfurt am Main; er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Zweck

- (1) Nach dem Willen seiner Gründer und Mitglieder ist der IB überparteilichem und überkonfessionellem Wirken im Geiste internationaler Partnerschaft verpflichtet. Er ist dem Deutschen Roten Kreuz ideell und kooperativ verbunden.
- (2) Zweck des IB ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Ziel des IB ist es, Menschen zu helfen, sich in Freiheit zu entfalten, ihr Leben selbst zu gestalten, sich in die Gesellschaft einzugliedern, persönliche Verantwortung zu übernehmen und die gesellschaftliche Entwicklung tätig mit zu gestalten. Der IB will Bereitschaft wecken zu sozialem Dienst am Einzelnen und für die Gesellschaft sowie internationale Verständigung und Zusammenarbeit fördern und verwirklichen. Zudem sollen die Menschen in Entwicklungs- und Transformationsländern durch die Entwicklungszusammenarbeit des IB am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt teilhaben.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Unterhalten von Einrichtungen für Deutsche, Ausländer und Ausländerinnen in den schul-, ausbildungs- und berufsbegleitenden Bereichen; der frühkindlichen, schulischen, beruflichen und der politischen Bildung sowie in den Arbeitsfeldern sozialer Dienste, der Freizeithilfen und internationalen Begegnung, der Sprach- und Berufsförderung, der gesundheitlichen Fürsorge und der sozialen Beratung und Betreuung.
- (5) Daneben kann der IB auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften vornehmen. Diese Förderung wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aller Art nach Maßgabe des § 51 Nr. 1 Abgabenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der IB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der IB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des IB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des IB erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Grundsätze des IB anerkennt, seine Ziele bejaht und deren Erreichung fördert.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch den Tod oder durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen Mitgliedschafts- oder Organpflichten oder gegen die Satzung.
- (3) Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheiden der Präsident oder die Präsidentin sowie ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin aufgrund einer Mitgliedschaftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied an das Präsidium gerichtet werden. Gegen den Beschluss kann binnen 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden, über die das Präsidium endgültig entscheidet. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist insoweit eingeschränkt.

§ 5 Organe

Organe des IB sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand als gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren Bevollmächtigte.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Verlauf von 24 Monaten zusammentreten. Sie ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen vom Präsidenten oder der Präsidentin einzuberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern 6 Wochen vor deren Zusammentreten anzukündigen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unverzüglich durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ziele, Aufgaben und Struktur des Vereins. Sie ist über die finanzielle Entwicklung des Vereins zu informieren und beschließt über die Entlastung des Präsidiums und die Mitgliedsbeiträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, 3 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens 7, höchstens jedoch 13 weitere Präsidiumsmitglieder auf 4 Jahre. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nicht wählbar. Das Präsidium bleibt unabhängig von der Zahl der vorhandenen Präsidiumsmitglieder auch dann bis zur Neuwahl im Amt, wenn zwischenzeitlich Präsidiumsmitglieder durch Amtsniederlegung oder Tod aus dem Präsidium ausgeschieden sein sollten. In diesem Fall werden bei der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Nachwahlen zum Präsidium durchgeführt.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt ihre Geschäftsordnung.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und einem Mitglied, das an der gesamten Mitgliederversammlung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, 3 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und bis zu 18 weiteren Mitgliedern. Es ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Das Präsidium kann bis zu 5 der in Absatz 1 vorgesehenen Präsidiumssitze durch Zuwahlen besetzen. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Präsidiumsmitglieder erforderlich. Schriftliche Wahl ist zulässig.
- (3) Zwischen zwei Mitgliederversammlungen ist das Präsidium das repräsentative Organ der Mitgliederversammlung.
- (4) Das Präsidium bestellt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstandes, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und weitere bis zu 3 Mitglieder des Vorstandes für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren. Die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder erforderlich.
- (5) Aufgaben des Präsidiums sind:
 - Die Festlegung der Geschäftsordnung des Präsidiums sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes,
 - die Bestimmung der Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
 - die Kontrolle des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Feststellung der Jahresrechnung,
 - die Festlegung der Struktur des Unternehmens und,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans.
- (6) Das Präsidium ist berechtigt, die Erteilung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte vom Vorstand jederzeit zu verlangen.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.
- (8) Das Präsidium ist vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte. Sie berichten dem Präsidium darüber rechtzeitig und umfassend und informieren über ihre Planungen. Sie sind hauptamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung; Einzelheiten werden im Rahmen von Anstellungsverträgen festgelegt.
- (3) Der Vorstand legt seine Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan fest. Dieser bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und je ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Beirat

- (1) Zur Beratung des Präsidiums wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus 6 hauptamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, die zugleich Mitglieder des IB, jedoch nicht Betriebsratsmitglieder sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben für die gleiche Zeit im Amt wie das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder des Beirats nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Beratungen des Präsidiums ohne Teilnahme des Beirats sind mit dessen Zustimmung in zu begründenden Ausnahmefällen zulässig.

§ 10 Kuratorien

- (1) Zur Förderung der Arbeit des IB werden Kuratorien gebildet. Zusammensetzung, Berufungsverfahren, Aufgabenstellung und Mitwirkungsrechte der Kuratorien regelt das Präsidium.
- (2) Das Bundeskuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die die Arbeit des Internationalen Bundes auf Bundesebene unterstützen und fördern. Es gibt dem Präsidium Empfehlungen und berät es auf dessen Ersuchen in wichtigen Fragen. Die Mitglieder werden vom Präsidium auf Dauer der Amtsperiode des Präsidiums berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Berufungen während des Berufszeitraumes sind zulässig. Der oder die Vorsitzende wird vom Präsidium aus der Mitte des Bundeskuratoriums gewählt. Der oder die Vorsitzende berichtet dem Präsidium über die Arbeit des Kuratoriums. Der oder die Vorsitzende kann mit Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung oder der Aufhebung des IB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2, Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke. Der Vermögensanfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung des IB vom 02.10.1976, zuletzt geändert am 01./02.07.2011.